

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur zehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

KOM(89) 548 endg. — SYN 224

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe d) des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 29. November 1989)

(89/C 309/16)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100A,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Maßnahmen zur schrittweisen Errichtung des Binnenmarktes müssen bis zum 31. Dezember 1992 erlassen werden. Der Binnenmarkt umfaßt einen grenzfreien Raum, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

In seiner EntschlieÙung vom 25. Januar 1988 ⁽¹⁾ fordert der Rat die Kommission auf, unverzüglich gezielte Maßnahmen für ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Cadmium auszuarbeiten. Darüber hinaus ist es geboten, die menschliche Gesundheit zu schützen, so daß es einer umfassenden Strategie bedarf, zu der insbesondere die Beschränkung der Verwendung von Cadmium und Anreize zur Erforschung von Substitutionsprodukten gehören müssen.

Die in dieser Richtlinie verfüigten Einschränkungen des Gebrauchs von Cadmium und Cadmiumverbindungen tragen dem derzeitigen Stand der Kenntnisse und der Technik hinsichtlich der Substitutionsmöglichkeiten dieses Elements Rechnung. Dieser Stand muß nach Maßgabe der Entwicklung dieser Kenntnisse und Techniken neu bewertet werden.

Die von einigen Mitgliedstaaten bereits eingeführten Beschränkungen der Verwendung oder des Inverkehrbringens der genannten Stoffe oder sie enthaltender Zuberei-

tungen beeinflussen die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarkts unmittelbar und machen deshalb eine Angleichung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und demzufolge eine Änderung des Anhangs der Richtlinie 76/769/EWG ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie ..., notwendig —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Angesichts der Entwicklung der Kenntnisse und Techniken mit Bezug auf Cadmiumersatz wird der Rat sieben Jahre nach Erlaß dieser Richtlinie aufgrund eines von der Kommission erstellten Berichtes eine Neubewertung der Lage vornehmen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten setzen spätestens bis zum 30. Juni 1991 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens bis zum 31. Dezember 1990 den Wortlaut der wichtigsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie im Geltungsbereich dieser Richtlinie erlassen.

(3) Die aufgrund von Absatz 1 erlassenen Vorschriften müssen eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Richtlinie enthalten.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 30 vom 4. 2. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 201.